



Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Aus der Praxis	1
2. Die Vergütung	3

1. Aus der Praxis:

Eine Entschuldigung kann unter Umständen den Befangenheitsgrund beseitigen

Kaum ein Newsletter ohne Entscheidung zum Thema Befangenheit eines Sachverständigen. Die Ablehnungsanträge sind im Alltag der Gerichte aber eben (leider) auch an der Tagesordnung. Die Erklärung, dass Prozessparteien bzw. deren Vertreter in diesen Anträgen oftmals die einzige Chance sehen, ein ungünstiges, fehlerfreies Gutachten doch noch zu beseitigen, indem die Person des Sachverständigen direkt angegriffen wird, mag da nur eine schwache Entschuldigung sein. Entschuldigt sich aber der Sachverständige für sein Verhalten, dass zu einem Befangenheitsantrag geführt hat, kann dies ausreichend sein, dass das Gericht, dem Antrag nicht stattgibt.

In dem vom LG Marburg (20.5.2014, Az.: 5O 66/11) entschiedenen Fall hatte ein Medizinprofessor in seiner Stellungnahme zum Befangenheitsgesuch ausgeführt:

„Ich kann gerne vor Gericht mein Gutachten erläutern, muss aber jetzt schon sagen, dass ich einfach keinen Fehler in Bezug auf den Arbeitsprozess in der Klinik und Praxis beginnend von der Indikation über die Diagnostik bis zur Operation und postoperativen Behandlung sehen kann“. In dieser zugegebenermaßen etwas unglücklichen Formulierung sah der Parteivertreter ein Indiz dafür, dass der Gutachter in jedem Fall an seinem Ergebnis „egal was kommt“ festhalten werde und damit einen Fall der Voreingenommenheit.

In einem weiteren Schreiben entschuldigte sich dann der Sachverständige. Er habe das nicht so gemeint, sondern wollte nur auf seinen damaligen Kenntnisstand abstellen. Selbstverständlich sei er bereit, in der terminierten Anhörung weitere Fragen zu beantworten und nach fachlicher Prüfung und neuen Fakten seine Meinung erforderlichenfalls zu ändern.

Dies reichte dem Gericht aus, um den Antrag abzulehnen. Das Gericht führte aus, dass damit der entstandene Eindruck beseitigt wurde, der Sachverständige sei nicht zur (Selbst)kontrolle seines Gutachtens bereit oder fähig.

Im Übrigen lehnte das Gericht auch einen zweiten Befangenheitsantrag ab, der darauf gestützt wurde, dass der Sachverständige in einem Diakoniekrankenhaus tätig sei, alle Diakoniekrankenhäuser in einem Verband organisiert seien und dieser deshalb einem Verbandsmitglied nicht unvoreingenommen gegenüberstehen könne.

Dem Gericht erschien auch diese Begründung nicht tragfähig und führte hierzu aus:

„Aus einer derartigen gemeinsamen Mitgliedschaft in einem Dachverband kann eine Partei bei vernünftiger Betrachtung jedoch nicht schließen, dass der Sachverständige zu ihren Ungunsten voreingenommen ist. Nicht jeder geschäftliche oder persönliche Kontakt zu einer Partei lässt befürchten, dass ein Sachverständiger einen gerichtlichen Gutachterauftrag nicht mehr objektiv und unvoreingenommen bearbeitet.“

Leitsatz

Selbst wenn ein Verhalten oder eine Äußerung eines Sachverständigen zunächst die Besorgnis der Befangenheit begründet hat, kann dieser durch eine entsprechende Erläuterung, Klarstellung oder Entschuldigung ein ursprünglich berechtigtes Misstrauen ausräumen.

Praxistipp

Es wird immer wieder darauf hingewiesen, dass sich Sachverständige in ihren Äußerungen, trotz teilweise höchst unsachlichen Provokationen zurückhalten sollten, um nicht Gefahr zu laufen ihren Vergütungsanspruch nicht zu verlieren. Ist dennoch mal passiert, zeigt diese Entscheidung, dass eine klarstellende (entschuldigende) Äußerung die Besorgnis der Befangenheit ausräumen kann. Diese Entscheidung zeigt aber auch, dass die Gerichte sich nicht auf jeden Befangenheitsantrag einlassen und sehr häufig zugunsten des Sachverständigen entscheiden.

Verkehrsunfall – Kosten eines Sachverständigengutachtens grundsätzlich vom Schädiger auszugleichen

Leitsätze

1. Die Kosten für die Begutachtung des bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Absatz I BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist. (amtlicher Leitsatz)

2. Der Schätzung der Höhe der erforderlichen Sachverständigenkosten nach § ZPO § 287 ZPO § 287 Absatz I ZPO müssen tragfähige Anknüpfungspunkte zugrunde liegen. Sie darf nicht völlig abstrakt erfolgen, sondern muss dem jeweiligen Einzelfall Rechnung tragen. (amtlicher Leitsatz)

3. Die losgelöst von den Umständen des Einzelfalls erfolgte Beurteilung des Tatrichters, die von einem Sachverständigen zusätzlich zu einem Grundhonorar berechneten Nebenkosten seien in Routinefällen grundsätzlich in Höhe von 100 € erforderlich, während sie, soweit sie diesen Betrag überstiegen, erkennbar überhöht und deshalb nicht ersatzfähig seien, entbehrt einer hinreichend tragfähigen Grundlage. (amtlicher Leitsatz)

BGH, Urteil vom 22.07.2014 - VI ZR 357/13

Dem lag der Fall zu Grunde, dass ein KfZ-Sachverständiger (Kläger) für seine Tätigkeit der Geschädigten insgesamt 787,01 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer in Rechnung stellte. Davon entfielen 434 € netto auf das Grundhonorar und insgesamt 227,35 € netto auf einzelnen ausgewiesene Positionen wie die EDV-Abrufgebühr, Porto, Telefon, Fahrzeugbewertung, Fotos, Fahrtkosten, Schreibgebühren und Fotokopien. Diese Kosten machte er aus abgetretenem Recht der Geschädigten gegen die Schädigerin bzw. dessen Haftpflichtversicherer geltend. Letzterer zahlte der Geschädigten hierauf vorprozessual 252,50 €. Mit der Klage begehrt der Kläger, soweit in der Revisionsinstanz noch von Interesse, im Wesentlichen die Zahlung weiterer 534,51 €.

Zur Begründung:

Seiner Darlegungslast hinsichtlich der aufgewendeten Kosten genügt der Geschädigte regelmäßig durch Vorlage der beglichenen Rechnungen. Sodann kann der Schädiger nicht mehr durch einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit den Anspruch abwehren. „Denn der in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrunde liegenden getroffenen Preisvereinbarung vom Geschädigten tatsächlich erbrachte Aufwand bildet (ex post gesehen) bei der Schadensschätzung nach § ZPO § 287 ZPO ein Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung "erforderlichen" (ex ante zu bemessenden) Betrages im Sinne von § BGB § 249 Abs. BGB § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB.“

Allerdings muss der vom Geschädigten aufgewendete Betrag nicht notwendiger Weise mit dem zu ersetzenden Schaden identisch sein. „Liegen die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen, so sind sie nicht geeignet, den erforderlichen Aufwand abzubilden. Bei der Bemessung der Schadenshöhe hat der Tatrichter dann allerdings zu beachten, dass der Schätzung nach § ZPO § 287 Abs. ZPO § 287 Absatz 1 ZPO tragfähige Anknüpfungspunkte zugrundeliegen müssen. Wie sich bereits aus dem Wortlaut des § ZPO § 287 Abs. ZPO § 287 Absatz 1 Satz 1 ZPO ergibt, darf sie nicht völlig abstrakt erfolgen, sondern muss dem jeweiligen Einzelfall Rechnung tragen.“

Dass das Berufungsgericht davon ausging, dass in Routinefällen grundsätzlich die berechneten Nebenkosten 100 € nicht übersteigen dürfen, da diese sonst „erkennbar überhöht und deshalb nicht ersatzfähig seien“, hielt der Überprüfung durch den BGH nicht stand.

Im Einzelfall überhöht angesetzte Kosten, wie Kosten für Fotos oder erhöhtes Kilometergeld können jedoch als nicht erforderlich gewertet werden und der ausgleichsfähige Betrag dadurch reduziert werden.

2. Die Vergütung:

Bauteilöffnung – Kosten für Hilfskraft erstattungsfähig

Die Thematik Bauteilöffnung stellt den betroffenen Sachverständigen immer wieder vor Probleme – insbesondere rechtlicher Art. Zu der Frage, ob er selbst die zerstörende Bauteilöffnung, ggf. durch Hilfskräfte oder ob gar eine der Parteien diese vornehmen muss hat das OLG Hamm mit Beschluss vom 2.12.2011 (Az.: 25 W 200/11) entschieden, dass dem Sachverständigen die Kosten für seine Hilfskraft erstattet werden müssen. Zuvor hat der Anweisungsbeamte eine Erstattung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG mit der Begründung abgelehnt, dass die Hilfskraftarbeiten seien nicht erforderlich gewesen, weil die Bauteilöffnung Sache der beweisbelasteten Partei und nicht Aufgabe des Sachverständigen gewesen sei.

Leitsätze

1. Die Kosten für die Hinzuziehung einer Hilfskraft zur Herstellung einer Bauteilöffnung müssen dem Sachverständigen gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG erstattet werden.
2. Die Erstattung kann nicht mit der Begründung verweigert werden, dass die beweisbelastete Partei die Bauteilöffnung hätte herstellen müssen.

Praxistipp

Um Unannehmlichkeiten oben genannter Art zu vermeiden, ist es nicht verkehrt einen Kostenvorschuss anzufordern.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.